

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 358. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2015

1. Aufnahme einer 1. Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01721 im Abschnitt 1.7.1 EBM. Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.

Die Gebührenordnungsposition 01721 kann im Rahmen einer Kinderfrüherkennungsuntersuchung nach der Gebührenordnungsposition 01712 im Belegkrankenhaus durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin an demselben Tag nur einmal berechnet werden, auch wenn bei mehreren Kindern eine Früherkennungsuntersuchung durchgeführt wird.

2. Aufnahme einer 1. Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 30401 im Abschnitt 30.4 EBM. Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.

Die Gebührenordnungsposition 30401 ist nur bei Vorliegen einer der im Folgenden genannten Diagnosen gemäß ICD-10-GM berechnungsfähig: I70.20 und I70.21 Artherosklerose der Extremitätenarterien i. V. m. R60.0 Umschriebenes Ödem, I83.0 Varizen der unteren Extremitäten mit Ulzeration, I87.0 Postthrombotisches Syndrom, I87.2 Venöse Insuffizienz (chronisch) (peripher), I89.0 Lymphödem, andernorts nicht klassifiziert, L97 Ulcus cruris venosum, M34.0 Progressive systemische Sklerose, Q27.8 Sonstige näher bezeichnete angeborene Fehlbildungen des peripheren Gefäßsystems, Q82.0 Hereditäres Lymphödem, T93 Folgen von Verletzungen der unteren Extremität i. V. m. R60.0 Umschriebenes Ödem.

3. Aufnahme weiterer Leistungen im Anhang 4 zum EBM

GOP	Leistungsbeschreibung	Aufnahme zum Quartal
./.	Biofeedback-Behandlung	4 / 2015